

*Make it in Germany*

## Arbeiten und Leben in Deutschland

Ihr individuelles Informationspaket



**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale Auslands-  
und Fachvermittlung (ZAV)



# Personen aus Ländern außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz: Grundsätzliche Informationen zum Aufenthalt

---

## Allgemeine Informationen

---

Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehören, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie der hierzu erlassenen Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Je nach Dauer und Zweck des Aufenthalts werden unterschiedliche Aufenthaltstitel vergeben. Basierend auf dem Aufenthaltsgesetz gibt es sieben verschiedene Aufenthaltstitel: das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die ICT-Karte, die Mobiler-ICT-Karte und die Niederlassungserlaubnis.

In der Regel müssen Personen, die erstmalig zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen möchten, vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) für die Arbeitsaufnahme ein Visum beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass das entsprechende Visum für den angestrebten Aufenthaltszweck gewählt wird. Vor Ablauf des Visums muss immer ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Falls ein nationales Visum (D-Visum) von der Botschaft ausgestellt wurde, berechtigt dieses zum sofortigen Stellenantritt. Ein zügiges Melden bei den Behörden – erst Einwohnermeldeamt, dann Ausländerbehörde – innerhalb der ersten drei Monate muss dennoch erfolgen.

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder den USA können auch ohne Visum nach Deutschland einreisen und direkt vor der Aufnahme einer Beschäftigung bei der Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Weitere Informationen zum Thema Visa bietet das offizielle Portal der Bundesregierung "[Make it in Germany](#)", sowie das [Auswärtige Amt](#). Die offizielle Webseite des [Auswärtigen Amtes](#) stellt Fakten zur Migration nach Deutschland klar.

## Visum

---

Für die Einreise nach Deutschland benötigen Bürgerinnen und Bürger, die nicht den EU/EWR-Staaten oder der Schweiz angehören, ein Visum. Das Visum [\[§ 6 AufenthG\]](#) ist stets befristet und zweckgebunden. Beispiele sind:

- Visum zu touristischen Zwecken
- Visum zur Aufnahme eines Studiums
- Visum für den Besuch eines Sprachkurses
- Visum zum Zweck der Arbeitsplatzsuche
- Visum zum Zweck der Ausbildungs- bzw. Studienplatzsuche
- Visum zur Arbeitsaufnahme
- Visum zur Familienzusammenführung
- Visum zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§16d)

Das Visum wird vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) im Herkunftsland erteilt. Die jeweiligen Kontaktdaten sind auf der Weltkarte des Online-Portals „[Make it in Germany](#)“ zu finden. Nach Einreise muss vor Ablauf des Visums für die Arbeitsaufnahme eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, sowie den USA können auch ohne Visum nach Deutschland einreisen und die Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Aufenthaltszweck in Deutschland beantragen.

Sofern der Aufenthaltszweck nicht mit Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht, ist auch Staatsangehörigen folgender Länder eine Beantragung des Aufenthaltstitels im Inland erlaubt (§41 Abs. 2 AufenthV): Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino.

Weitere Informationen bieten das Online-Portal "[Make it in Germany](#)", die [Staatenliste](#), sowie der [Visa-Navigator](#) des Auswärtigen Amtes und das [Erklärvideo](#) zur Visumsbeantragung von „Make it in Germany“.

Wurde das Visum aus unerklärlichen Gründen abgelehnt, sollte man zeitnah schriftlich Beschwerde einlegen, damit der Antrag erneut geprüft wird. Man spricht von einer Remonstration. Lehnt die Deutsche Auslandsvertretung auch die Remonstration ab, kann gegen diesen Bescheid, beim Verwaltungsgericht Berlin, Klage erhoben werden.

Remonstrieren ist nur möglich für den gleichen Aufenthaltszweck. Wird ein Visum für einen anderen Zweck benötigt, sollte man ein neues Visum für den angestrebten Einreisezweck beantragen.

## Job Seeker Visum / Visum zum Zweck der Arbeitsplatzsuche

---

Qualifizierte Fachkräfte haben die Möglichkeit einen Aufenthaltstitel zu beantragen, der die Einreise zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland nach § 20 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht.

Voraussetzungen:

- Nachweis über eine abgeschlossene berufliche oder akademische Ausbildung,
- Nachweis über eine deutsche, eine in Deutschland anerkannte oder mit einem deutschen Berufsabschluss vergleichbare Qualifikation,
- in einem reglementierten Beruf, zum Beispiel im Gesundheitsbereich, ist eine Berufsausübungserlaubnis zwingend erforderlich,
- bei vorliegender vergleichbarer Berufsausbildung: Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse. In der Regel ist dabei das Sprachniveau B1 des [Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen \(GER\)](#) erforderlich,
- Nachweis, dass der Lebensunterhalt für die gesamte Zeit des Aufenthaltes gesichert ist. Als Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes können zum Beispiel ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden und
- Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung

Fachkräfte mit ausländischem, vergleichbarem Ausbildungsabschluss benötigen den Bescheid der zuständigen [Anerkennungsstelle](#) über die volle Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses.

Fachkräften in reglementierten Berufen, zum Beispiel im Gesundheitswesen, kann ein Visa zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden, wenn die Berufserlaubnis von der zuständigen Anerkennungsstelle erteilt oder zugesichert wurde.

Fachkräfte mit ausländischem, akademischem Berufsabschluss benötigen eine [Zeugnisbewertung der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen \(ZAB\)](#) oder den Ausdruck aus der [ANABIN Datenbank](#) zur anerkannten Hochschule und zum vergleichbaren Hochschulabschluss.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist während dieses Aufenthaltes ausschließlich ein Probebeschäftigungsverhältnis (nach §7 SGB IV) im angestrebten Berufsfeld von maximal zehn Stunden je Woche erlaubt.

Das Visum beziehungsweise die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche kann für maximal sechs Monate ausgestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche kann nicht verlängert werden. Ein erneutes Visum zu diesem Zweck kann erst beantragt werden, wenn der Antragsteller sich nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis mindestens für die selbe Zeitdauer im Ausland, wie zuvor zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten hat.

Sobald die Fachkraft einen Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit erhalten hat, zu der ihre Qualifikation sie befähigt, beantragt sie bei der [lokalen Ausländerbehörde](#) die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

## Visum zur Ausbildungsplatzsuche und Studienbewerbung

---

Bewerberinnen und Bewerber, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren möchten, aber noch keine Ausbildungsstelle gefunden haben, können mit einem Visum zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nach Deutschland kommen, um sich in Deutschland auf Stellen zu bewerben und einen passenden Ausbildungsplatz zu finden.

Die angestrebte Berufsausbildung muss in Deutschland staatlich anerkannt oder vergleichbar geregelt sein und eine Dauer von mindestens 2 Jahren umfassen. Dabei kann es sich um eine betriebliche oder schulische Ausbildung handeln.

Voraussetzungen:

- sie dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Nachweis eines Schulabschlusses, der sie zu einem Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde, oder der Abschluss einer deutschen Auslandsschule,
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des [Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen \(GER\)](#),
- Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt für die gesamte Dauer des Aufenthalts und
- eine ausreichende Krankenversicherung.

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein monatlicher Betrag gemäß des [Bafög](#)-Satzes + 10% als Nettobetrag nachgewiesen werden kann.

Mit dem Visum beziehungsweise der Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche können Interessenten bis zu sechs Monate nach Deutschland einreisen, um sich vor Ort auf eine Ausbildungsstelle zu bewerben. Während dieser Zeit dürfen sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sobald die Ausbildungssuchenden einen Ausbildungsvertrag oder die Zusage einer Berufsschule erhalten, beantragen sie eine Aufenthaltserlaubnis bei der [lokalen Ausländerbehörde](#).

Eine Aufenthaltserlaubnis bis zu 9 Monate ist möglich für Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, aber noch keine feste Zusage der Hochschule erhalten haben. Die Person muss die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für das angestrebte Studium erfüllen oder innerhalb dieses Aufenthaltes erwerben. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt.

## Visum zur Studienplatzsuche

---

Bewerber, die sich für ein Studium in Deutschland entschieden, aber noch keine Zulassung an einer deutschen Hochschule erhalten haben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch mit einem Visum zum Zweck der Suche eines Studienplatzes nach § 17 Abs. 2 AufenthG einreisen.

Voraussetzungen:

- Nachweis eines Schulabschlusses, der unmittelbar zum Studium in Deutschland oder zum Besuch eines Studienkollegs befähigt
- Sprachanforderungen des angestrebten Studiums müssen erfüllt sein. In welcher Form der Nachweis erfolgen kann, erfährt man bei der zuständigen deutschen Botschaft beziehungsweise beim Konsulat
- Der Lebensunterhalt ist während des gesamten Aufenthalts gesichert, denn eine Beschäftigung ist in dieser Zeit nicht erlaubt. Der Nachweis kann durch die Eröffnung eines Sperrkontos oder durch eine Verpflichtungserklärung eines Dritten erbracht werden.

Das Visum beziehungsweise die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienplatzsuche ermöglicht den Aufenthalt für bis zu neun Monate in Deutschland. Während dieser Zeit kann man sich auf einen Studienplatz oder auf studienvorbereitende Maßnahmen bewerben. Dazu zählt zum Beispiel auch der Besuch eines Sprachkurses oder eines Studienkollegs. Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienplatzsuche ist für den gleichen Zweck nicht verlängerbar.

Während des Aufenthalts zu diesem Zweck ist keine Erwerbstätigkeit gestattet.

## Visum zur Arbeitsaufnahme

---

Bei der Beantragung eines Visums bzw. Aufenthaltstitels zur Arbeitsaufnahme, prüfen die [deutsche Auslandsvertretung](#) und/oder die [Ausländerbehörde](#), ob die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Beschäftigung zustimmen muss. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, schalten die Behörden die BA in einem internen Verfahren ein. Arbeitgeber können vor der Beantragung eines Visums eine Zustimmung, im Rahmen einer [Vorabprüfung](#), bei der BA beantragen. Die Zustimmung wird versagt, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer tätig werden soll.

Fachkräfte aller Berufe können eine qualifizierte Beschäftigung ausüben, zu denen ihre Qualifikation sie befähigt. Das können auch Beschäftigungen in verwandten Berufen sein. Es muss sich immer um eine qualifizierte Beschäftigung handeln, die in Deutschland eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung voraussetzt. Helfer- und Anlernertätigkeiten sind nicht möglich. Für die Beurteilung ob die Person befähigt ist, die Beschäftigung auszuüben, wird die Einschätzung der/s Arbeitgeberin/s berücksichtigt. Die entsprechenden Angaben werden von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber in der „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ gemacht. Es muss sich um ein inländisches Beschäftigungsverhältnis handeln.

Die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde benötigt vollständige Unterlagen. Insbesondere das vollständig ausgefüllte und vom Arbeitgeber unterschriebene Formular „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ ist erforderlich. Fachkräfte mit ausländischem Berufsabschluss müssen die [Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses](#) nachweisen. Für reglementierte Berufe muss die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes seitens der Anerkennungsstelle vorliegen oder zugesichert sein. Wurde nur die teilweise Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses und die Notwendigkeit einer Qualifizierungsmaßnahme festgestellt, besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zur Durchführung der Qualifizierung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu beantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür ist der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis das [Zusatzblatt A](#) beizufügen.

Für Fachkräfte, die von ihrem Arbeitgeber im Ausland nach Deutschland entsandt werden, ist das [Zusatzblatt B](#) als Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis im Rahmen von Entsendungen auszufüllen.

Fachkräfte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder 18b (1) Aufenthaltsgesetz anstreben und 45 Jahre oder älter sind und zum ersten Mal zum Zweck der Beschäftigung nach Deutschland einreisen, benötigen einen Arbeitsvertrag, der ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens 48.180 €, bzw. mindestens 4.015 € im Monat (im Jahr 2023) garantiert. Alternativ muss eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen werden.

Informationen zum Thema Visa sind auf der Webseite [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com) zu finden.

## Visum zum Spracherwerb

---

Bewerber können für den Besuch eines Sprachkurses nach Deutschland einreisen. Mit einem Visum zum Spracherwerb nach § 16f Abs. 1 AufenthG ist die Einreise und der Aufenthalt zu diesem Zweck möglich.

Voraussetzungen:

- Zulassung zu einem Deutsch-Intensivsprachkurs, welcher i.d.R. täglich stattfindet und mindestens 18 Wochenstunden Unterrichtszeit beinhaltet. Abend- und Wochenendkurse oder Integrationskurse sind nicht ausreichend.
- Der Lebensunterhalt muss für die Dauer des Aufenthaltes gesichert sein. Der Nachweis kann durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung erbracht werden.

Das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb wird für die Dauer des Sprachkurses, aber längstens für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erteilt. Während dieser Zeit darf keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden.

## Blaue Karte EU

---

Die Blaue Karte EU [§ 18b Abs. 2 AufenthG] ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitsmarktzugang für Hochqualifizierte aus Nicht-EU-Ländern. Sie basiert auf einer EU-Richtlinie. Eine Blaue Karte EU für Deutschland können Staatsangehörige aus Drittstaaten (Ländern außerhalb der EU, EWR oder der Schweiz) beantragen, wenn sie:

- entweder einen deutschen oder einen anerkannten ausländischen oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und
- einen Arbeitsvertrag mit einem Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens 58.400,- € bzw. 4.866,66€ Brutto im Monat, sowie in sogenannten Engpassberufen (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte der Humanmedizin und IT-Fachkräfte) in Höhe von 45.552,-€ bzw. 3.796,-€ Brutto im Monat erhalten haben. Diese Mindest-Gehaltsgrenzen gelten für das Jahr 2023.

Wenn durch Tarifverträge oder durch ortsübliche Gehälter eine höhere Entlohnung vorgesehen ist, ist das höhere Gehalt zu zahlen.

Es werden nur Gehaltsbestandteile berücksichtigt, die fester Bestandteil sind und nicht an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sind.

Welche Berufe als Engpassberufe gelten, ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Es handelt sich um Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der [Internationalen Standardklassifikation der Berufe \(ISCO\)](#) gehören.

Eine Erteilung der Blauen Karte EU ist nur möglich, wenn es sich um ein Arbeitsplatzangebot auf akademischen Niveau handelt, zu dessen Ausführung der Hochschulabschluss die Bewerberin oder den Bewerber befähigt hat (studienadäquat).

Für die Beantragung der Blauen Karte EU ist ein deutscher, ein anerkannter oder als vergleichbar anerkannter ausländischer Hochschulabschluss notwendig. Die deutsche Auslandsvertretung und die Ausländerbehörde stützen ihre Entscheidung auch auf die in der [Datenbank ANABIN](#) erfassten und bewerteten ausländischen Abschlüsse und Bildungsinstitutionen. In der Datenbank ANABIN muss zunächst die Hochschule gesucht werden. Ist diese mit einem H+ gekennzeichnet, gilt sie als anerkannte Hochschule. Anschließend kann der Hochschulabschluss gesucht werden. Findet sich ein Eintrag in der Datenbank, so ist in der Regel auch der äquivalente deutsche Hochschulabschluss benannt. Es kann vorkommen, ist aber für die aufenthaltsrechtliche Bewertung in der Regel unschädlich, wenn ein bestimmter Abschluss in der Datenbank als vergleichbar eingestuft, dieser aber nicht unmittelbar bei der ausstellenden Hochschule verzeichnet ist. Ist kein Eintrag vorhanden, bedeutet dies, dass der Abschluss noch nicht durch die [Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen \(ZAB\)](#) bewertet wurde. In diesem Fall wendet man sich direkt an die ZAB, um eine Zeugnisbewertung zu beantragen.

Wenn Staatsangehörige aus Drittstaaten noch nicht in Deutschland oder dauerhaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben, muss zunächst ein Visum zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen [deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland](#) beantragt werden. Nach der Einreise und vor Ablauf des Visums muss die Blaue Karte EU bei der [zuständigen Ausländerbehörde](#) beantragt werden.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mit einem anderen Aufenthaltstitel in Deutschland, kann bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde geprüft werden, ob die Beantragung der Blauen Karte EU auch vor Ort möglich ist.

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Länder Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika können grundsätzlich visumfrei einreisen und die Blaue Karte EU direkt bei der Ausländerbehörde beantragen.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nur für Fachkräfte mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss erforderlich, die eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Tätigkeit in einem Engpassberuf ausüben möchten und deren Bruttojahresgehalt mindestens 45.552,- € aber nicht 58.400,- € (in 2023) beträgt. Hier prüft die BA, ob die Beschäftigungsbedingungen in Ordnung sind. Es wird nicht geprüft, ob bevorrechtigte Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit gültigem Arbeitsvisum einreisen, können die Arbeit unmittelbar aufnehmen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die visumfrei einreisen, oder sich mit einem anderen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, können die Tätigkeit erst dann aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde die Blaue Karte EU erteilt hat.

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre begrenzt. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich drei Monate ausgestellt oder verlängert.



Inhaberinnen und Inhaber sowie ihre Familien können sich bis zu zwölf Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, ohne dass sie dadurch die Blaue Karte EU verlieren. Unter bestimmten Voraussetzungen können Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten der EU auch für den Erhalt der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU angerechnet werden.

Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU können, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen, nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis und somit den uneingeschränkten Aufenthalt in Deutschland erhalten. Diese Frist kann sich auf 21 Monate verkürzen, wenn deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden können. Inhaberinnen und Inhaber eines deutschen Hochschulabschlusses und entsprechenden Deutschkenntnissen, können die Niederlassungserlaubnis nach 2 Jahren beantragen.

Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU haben nach fünf Jahren einen Anspruch auf die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Dabei werden nicht nur die Zeiten in Deutschland berücksichtigt, sondern auch Zeiten, in denen sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelebt haben.

Es werden alle Aufenthalte mit der Blauen Karte EU angerechnet, die 18 Monate oder länger waren. Zusätzlich müssen sie sich in dem Mitgliedstaat, in dem sie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragen, seit zwei Jahren mit einer Blauen Karte EU aufhalten.

Eine Übersicht bietet das [Erklärvideo](#) zur Visumsbeauftragung vom Online-Portal „Make it in Germany“.

Akademikerinnen und Akademiker, die ein Arbeitsangebot erhalten, welches die Gehaltsgrenzen für die Erteilung der Blauen Karte EU nicht erzielt, können dennoch eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme nach § 18b, Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragen. Die Beschäftigungsbedingungen müssen mit denen inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in entsprechender Position vergleichbar sein. Eine Niederlassungserlaubnis ist bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen, für Akademiker und Akademikerinnen mit ausländischem Hochschulabschluss dann nach 4 Jahren und für solche mit deutschem Hochschulabschluss nach 2 Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland möglich.

## Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

---

Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft ein [beschleunigtes Fachkräfteverfahren](#) bei der [zuständigen Ausländerbehörde](#) in Deutschland einleiten, das die Dauer des Verfahrens bis zur Erteilung des Visums deutlich verkürzen soll. Nicht alle Bundesländer haben eine zentrale Ausländerbehörde, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren zuständig ist. Wenn es in dem für Sie relevanten Bundesland keine zentrale Ausländerbehörde gibt, können Sie die regionale [zuständige Ausländerbehörde](#) kontaktieren. Folgende Informationen bzw. Schritte sind dabei wichtig:

1. Zwischen dem Unternehmen und der Ausländerbehörde wird eine Vereinbarung geschlossen, die unter anderem Bevollmächtigungen und Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Fachkraft und der beteiligten Behörden (Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit, Anerkennungsstellen, Auslandsvertretung) sowie eine Beschreibung der Abläufe einschließlich der Beteiligten und Fristen beinhaltet.
2. Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber, unterstützt ihn, das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation der Fachkraft durchzuführen, holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft die ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen. Die Anerkennungsstellen und die Bundesagentur für Arbeit müssen innerhalb bestimmter Fristen entscheiden.

3. Wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine sogenannte Vorabzustimmung, die sie dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Fachkraft zusendet oder die sie über das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt. Die Fachkraft bucht anschließend einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums, der innerhalb von drei Wochen angeboten werden soll.

4. Nachdem der vollständige Visumantrag von der Fachkraft gestellt wurde, wird in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen über diesen entschieden.

5. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst bei gleichzeitiger Antragstellung auch den Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen.

6. Die Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411,- Euro. Hinzu kommt eine Visumgebühr von 75,- Euro sowie Gebühren für die [Anerkennung der Qualifikation](#). Gebührenschuldner ist der Ausländer.

Nähere Informationen können Arbeitgeber dem [Leitfaden zu den Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung](#) entnehmen.

Die [Webseite des Bundesministeriums des Innern](#) enthält in den Anlagen zu den Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Vorlagen, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren benötigt werden:

- Vereinbarung zwischen Ausländerbehörde und Arbeitgeber gemäß §81a (2) AufenthG
- Muster für Vollmachten und Untervollmachten
- [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)
- [Zusatzblatt A](#) zur Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens
- [Zusatzblatt B](#) zur Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis im Rahmen von Entsendungen

Die [IHK-FOSA](#) berät Arbeitgeber zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens für die IHK-Berufe und stellt gesonderte Antragsformulare auf ihrer Webseite zur Verfügung. Für Berufe des Handwerks wendet sich der Arbeitgeber bei Fragen an die jeweilige [Handwerkskammer](#) vor Ort. Informationen zur beruflichen Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse findet man unter [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de).

## Längere Aufenthalte

---

Insgesamt gibt es mehrere Aufenthaltstitel, die einen längeren Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit in Deutschland ermöglichen. Um einen dieser Aufenthaltstitel zu erhalten, müssen zunächst allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Antragstellerin oder der Antragsteller benötigt einen gültigen Pass,
- der Lebensunterhalt muss während des Aufenthalts gesichert sein und

- es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen.

Der Zweck des beabsichtigten Aufenthaltes und die Ausbildung beziehungsweise fachliche Qualifikation bestimmen, welcher Aufenthaltstitel erlangt werden kann. Die Aufenthaltstitel beziehen sich auf den Aufenthalt in Deutschland, sind also gültig für das Territorium Deutschlands.

## Aufenthaltserlaubnis

---

Die Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) wird grundsätzlich befristet und zweckgebunden erteilt, zum Beispiel zur Ausbildung, für eine Erwerbstätigkeit, für den Familiennachzug oder aus humanitären Gründen. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Einreise in Deutschland bei der für den Wohnort [zuständigen Ausländerbehörde](#) beantragt.

## Niederlassungserlaubnis

---

Die [Niederlassungserlaubnis](#) ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung, sowie einer selbständigen Tätigkeit. Eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz kann beantragen, wer sich in der Regel seit 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und weitere Voraussetzungen erfüllt.

Die Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können folgende Personengruppen beantragen:

- Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
- Personen mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG und Inhaber einer Blauen Karte EU
- Internationale Forscher nach der Richtlinie (EU) 2016/801 (§ 18d AufenthG)

Voraussetzungen für den Erhalt dieses Aufenthaltstitels sind:

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von mind. 4 Jahren nach den §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG,
- Lebensunterhalt ist ohne öffentliche Mittel gesichert,
- geleistete Zahlung von Pflichtbeiträgen oder freiwillige Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung von mind. 48 Monaten,
- ein Arbeitsplatz, zu dem die Qualifikation befähigt beziehungsweise der der Qualifikation angemessen ist,
- Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit vorhanden,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des [Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen \(GER\)](#)) sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland und

- genügend Wohnraum.

Die Beantragung der Niederlassungserlaubnis ist für bestimmte Personenkreise, wie z. B. Inhaberinnen und Inhaber der Blauen Karte sowie Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen, in kürzeren Fristen möglich.

Die Niederlassungserlaubnis wird bei der für den Wohnort [zuständigen Ausländerbehörde](#) beantragt.

## Daueraufenthaltserlaubnis-EU

---

Regelungen für Staatsangehörige aus Drittstaaten, die sich in Deutschland aufhalten:

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ([§ 9a Aufenthaltsgesetz](#)) können Staatsangehörige eines Landes außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland erhalten. Sie ermöglicht die unbeschränkte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland und grundsätzlich die [Weiterwanderung](#) und Niederlassung in einem anderen EU-Staat. Die Beantragung der Daueraufenthaltserlaubnis-EU erfolgt bei der für den Wohnsitz [zuständigen Ausländerbehörde](#).

Regelungen für Staatsangehörige aus Drittstaaten, mit Daueraufenthaltserlaubnis-EU eines anderen EU-Landes:

Staatsangehörige eines Drittstaates, die den Daueraufenthalt-EU in einem der folgenden [Schengen-Staaten](#) erhalten haben, dürfen sich zu touristischen Zwecken oder zur Arbeitsplatzsuche für drei Monate visumsfrei in Deutschland aufhalten: Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern wenden das Schengen-Abkommen bislang nur teilweise an. Irland und Dänemark wenden die EU-Richtlinie zum Daueraufenthaltsrecht nicht an. Staatsangehörige aus Drittstaaten die aus einem dieser Länder einreisen wollen, sollten je nach Zweck der Einreise und Dauer des Aufenthaltes, vor Einreise nach Deutschland im Zweifel die [deutsche Auslandsvertretung](#) im jeweiligen Herkunftsland kontaktieren.

Ist ein langfristiger Aufenthalt in Deutschland von über drei Monaten geplant, benötigen Staatsangehörige mit Daueraufenthaltserlaubnis-EU eines anderen EU-Landes eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 38a Aufenthaltsgesetz](#), die bei der [Ausländerbehörde](#) beantragt wird. Eine Aufenthaltserlaubnis setzt grundsätzlich voraus, dass die Person ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann und über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Die Ausländerbehörde kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsaufnahme, einer selbstständigen Tätigkeit, der Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung erteilen. Grundsätzlich kann eine Aufenthaltserlaubnis für jede Art von Beschäftigung beantragt werden, unabhängig von der beruflichen Qualifikation der Person. Eine Zustimmung zur Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Beschäftigungsbedingungen aus dem Arbeitsvertrag mit denen inländischer Beschäftigter vergleichbar sind und es keine bevorrechtigten inländischen Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle gibt. Von dieser sogenannten Vorrangprüfung sind qualifizierte Fachkräfte ausgenommen, deren berufliche Qualifikation in Deutschland anerkannt ist.

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung ([§ 16a Aufenthaltsgesetz](#)) ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Nach einem Jahr des rechtmäßigen Aufenthaltes nach § 38a Aufenthaltsgesetz, erhält die Person den uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang in Deutschland, welcher jede Art von Erwerbstätigkeit erlaubt.

Eine Vorabprüfung bei der Bundesagentur für Arbeit ist für diesen Personenkreis nicht möglich.

## Staatsangehörige des Westbalkans

---

Für Angehörige der sogenannten Staaten des Westbalkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) wurde zum 01.01.2016 ein zusätzlicher Zugangsweg zur Beschäftigungsaufnahme geschaffen, der ihnen grundsätzlich die Möglichkeit einräumt, ein Visum zur Arbeitsaufnahme unabhängig von der Qualifikation zu beantragen [[§ 26 Abs.2 BeschV](#)]. Diese Regelung galt zunächst befristet bis 31.12.2020, wurde aber bis zum 31.12.2023 verlängert. Ab Januar 2021 sind die Zustimmungen auf 25.000 pro Kalenderjahr begrenzt. Detaillierte Informationen sind auf der [Webseite der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung \(ZAV\)](#) zu finden. Seit 01.11.2017 ist für diesen Personenkreis keine Vorabprüfung bei der Bundesagentur für Arbeit möglich. Entsprechende Anträge auf Erteilung eines Visums zur Arbeitsaufnahme sind über die jeweilige [deutsche Auslandsvertretung](#) im Heimatland zu stellen.

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Albanien, dem Kosovo sowie Serbien haben zudem die Möglichkeit den Deutschen Informationspunkt für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK) aufzusuchen. Die folgenden DIMAK-Büros informieren vor Ort zu den Themen: Arbeiten, Studium und Ausbildung in Deutschland.

### DIMAK

Albanien

Telefon: +355 69 7060 005 (Mobilnummer), Email: [dimak-albania@giz.de](mailto:dimak-albania@giz.de)

### DIMAK

Kosovo

Telefon: +383 38 22 33 44, Email: [dimak-kosovo@giz.de](mailto:dimak-kosovo@giz.de)

### DIMAK

Serbien

Telefon: +38111 24 01 681, Email: [dimak-serbia@giz.de](mailto:dimak-serbia@giz.de)

## Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben

---

Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis anstreben und 45 Jahre oder älter sind und zum ersten Mal zum Zweck der Beschäftigung nach Deutschland einreisen, benötigen einen Arbeitsvertrag, der ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens 48.180,- €, bzw. mindestens 4.015,- € im Monat (im Jahr 2023) garantiert. Dies entspricht 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen allgemeinen Rentenversicherung.

Alternativ muss eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen werden. Es werden zum Beispiel auch Rentenzahlungen nach Deutschland geleistet, wenn ein Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und einem Drittstaat besteht.

Ausnahme ist hierbei Kosovo. Die Umsetzung der Rentenzahlungen erfolgt nicht, auch wenn diese in dem Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien geregelt ist. Es ist davon auszugehen, dass keine Rentenansprüche bei Antragstellern im Alter von über 45 Jahren aus dem Kosovo berücksichtigt werden können.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, sich bei seinem Rententräger zu erkundigen. Für das Visa sind entsprechende schriftliche Nachweise notwendig.

Eine Übersicht der aktuellen Sozialversicherungsabkommen ist auf der Homepage der [Deutschen Rentenversicherung](#) zu finden.

§18(2),5 [Aufenthaltsgesetz](#) (AufenthG) und §1(2) [Beschäftigungsverordnung](#) (BeschV) regeln diese Vorgabe für Aufenthaltstitel, die erstmalig erteilt werden für:

- Fachkräfte mit Berufsausbildung nach §18a AufenthG,
- Fachkräfte mit akademischem Abschluss nach §18b(1) AufenthG,
- Berufskraftfahrer nach §24a BeschV
- Westbalkanregelung nach §26(2) BeschV.

Fachkräfte, die zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach §16d AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, und 45 Jahre alt sind, oder während der Anpassungsmaßnahme diese Altersgrenze erreichen, müssen die Voraussetzungen nach Abschluss der Anpassungsmaßnahme und zur Erteilung einer anschließenden Aufenthaltserlaubnis nach §18 AufenthG erfüllen.

## Verlängerung von Visa oder visafreien Aufenthalten in Deutschland

---

Wer aufgrund eines langfristigen Aufenthaltes oder zum Zweck der Arbeitsaufnahme einreist, muss das [Visum](#) nach der Einreise in Deutschland in der Regel in eine Aufenthaltserlaubnis umwandeln lassen. Für die Bearbeitung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland sollte man zwei bis sechs Wochen Zeit und gegebenenfalls eine vorherige Terminvergabe einplanen und sich daher rechtzeitig an die für den Wohnsitz in Deutschland zuständige [Ausländerbehörde](#) wenden. Auch sollte man sich im Vorfeld erkundigen, welche Unterlagen eingereicht werden müssen. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werden Gebühren fällig.

Die Webseite des [Auswärtigen Amtes](#) bietet umfangreiche Informationen zum Thema Visa und Einreise nach Deutschland. Häufige Fragen werden in der [FAQ-Liste](#) beantwortet.

Einreise mit nationalem Visum der Kategorie D:

Das Visum, welches von der deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wurde, berechtigt zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland. Wer mit einem nationalen Visum der Kategorie D für einen langfristigen Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsaufnahme eingereist ist, darf sofort nach der Einreise mit der im Visum angegebenen Arbeit beginnen und im entsprechenden Umfang arbeiten. Kann die Aufenthaltserlaubnis oder eine Verlängerung nicht rechtzeitig ausgestellt werden, kann die Ausländerbehörde einen vorläufigen Aufenthalt in Form einer Fiktionsbescheinigung erteilen. Mit einer Fiktionsbescheinigung sind die gleichen Rechte verbunden, die auch das Visum bzw. die bisherige Aufenthaltserlaubnis abdecken.

Einreise mit einem Aufenthaltstitel eines anderen [Schengen-Staates](#), sowie Visum der Kategorie C für kurze Aufenthalte:

Schengen-Visa sind Visa der Kategorien A und C. Ob für die Einreise nach Deutschland ein Visum beantragt werden muss, ist abhängig von der Staatsangehörigkeit, davon welcher Staat das Visum bzw. den Aufenthaltstitel ausgestellt hat und zu welchem Zweck die Person eingereist ist.

Da es zahlreiche Sonderregelungen gibt, sollte man frühzeitig bei der [deutschen Auslandsvertretung](#) des jeweiligen Landes klären, ob ein für den jeweiligen Einreisezweck entsprechendes Visum benötigt wird.

Visa der Kategorie D können auch als sogenannte „Schengen-Visa“ ausgestellt werden. Mit einem Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates darf sich die Person für bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zu Besuch, als Tourist oder Geschäftsreisende/r in Deutschland, sowie in den anderen Schengen-Staaten aufhalten. Einzelne Staaten können im Visum ausgenommen sein. Ein beschränktes Visum mit dem Zusatz: „Schengener Staaten (- E, F)“ bedeutet beispielsweise: Das Visum ist gültig für alle Schengen-Staaten mit Ausnahme von Spanien und Frankreich. Die Arbeitsaufnahme ist nur dann erlaubt, wenn es im Visum, welches von der deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wurde, explizit genannt ist.

Ein Schengen-Visum kann nur in bestimmten Fällen in eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland umgewandelt werden. Eine Umwandlung ist nur möglich, wenn ein rechtlicher Anspruch nach dem Aufenthaltsgesetz besteht und dieser Anspruch oder neue Gründe für einen längerfristigen Aufenthalt nach der Einreise in Deutschland entstanden sind.

Ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise besteht insbesondere für:

- Personen, die einen Daueraufenthalt-EU eines anderen Schengen-Staates besitzen (ohne Großbritannien, Irland, Dänemark, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern),
- Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU erfüllen,
- den Familiennachzug zu deutschen Familienangehörigen und
- den Nachzug zu Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern.

Kein Anspruch besteht insbesondere bei Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber und Duldungen anderer Schengen-Staaten.

Sonderregelungen gelten für die Dienstleistungserbringung innerhalb der EU ("Van-der-Elst-Visum"), sowie für Inhaber einer Blauen Karte EU, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis, die in einem anderen Schengen-Staat ausgestellt wurden, sowie für kurzfristige Praktika.

Einreise ohne Visum:

Grundsätzlich muss der erforderliche Aufenthaltstitel als Visum vor der Einreise eingeholt werden. Ausnahmen ergeben sich aus dem [Aufenthaltsgesetz](#), sowie der [Aufenthaltsverordnung](#).

Ob für die Einreise nach Deutschland ein Visum beantragt werden muss, ist abhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Zweck der Einreise. Es ist daher im Einzelfall bei der deutschen [Auslandsvertretung](#) des jeweiligen Landes zu klären, ob ein Visum benötigt wird. Die [Staatenliste](#) des Auswärtigen Amtes gibt einen Überblick.

[Staatsangehörige bestimmter Staaten](#) können für einen touristischen Kurzaufenthalt von 90 Tagen auch ohne Visum einreisen. Eine Arbeitsaufnahme ist in der Regel nicht erlaubt.

Wer ohne Visum eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis in der Regel nur dann erhalten, wenn ein rechtlicher Anspruch nach dem Aufenthaltsgesetz besteht und dieser Anspruch nach der Einreise in Deutschland entstanden ist.

Dabei dürfen Staatsangehörige aus

- Australien
- Großbritannien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Neuseeland
- Republik Korea (Südkorea)
- Vereinigte Staaten von Amerika

nach visafreier Einreise grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Bei der ICT-Karte nach der EU-Richtlinie 2014/66/EU gilt, dass auch Staatsangehörige aus visumbefreiten Staaten eine ICT-Karte für Deutschland nur aus dem Ausland beantragen können.

Sonderregeln gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, einer Mobiler-ICT-Karte oder eines Daueraufenthaltes-EU, die in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurden, sowie für kurzfristige Praktika.

[Angehörige bestimmter Staaten](#), die aus einem anderen Grund einreisen, zum Beispiel, um in Deutschland zu studieren, benötigen ebenfalls kein Visum und können den Aufenthaltstitel in Deutschland einholen.

Wer einen langfristigen Aufenthalt oder eine Arbeitsaufnahme in Deutschland plant, der sollte trotz Befreiung von der Visapflicht vorzugsweise ein dem Aufenthaltswortweck entsprechendes Visum beantragen. So sind eine erlaubte Einreise und der genehmigte Aufenthalt während der Gültigkeit des Visums gewährleistet. Wer ohne Visum einreist, muss andernfalls bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis warten.

Wer durch die Staatsangehörigkeit berechtigt ist, für einen Kurzaufenthalt visumsfrei einzureisen, darf in einem Zeitraum von 180 Tagen für maximal 90 Tage in die Schengen-Staaten reisen und sich zu Besuchszwecken dort aufhalten.

## Wechsel eines Aufenthaltstitels

---

Der Wechsel eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck liegt in der Entscheidung der örtlichen Ausländerbehörde. Grundsätzlich gilt, dass der Wechsel des Aufenthaltswortwecks möglich ist, wenn im Aufenthaltsgesetz keine speziellen Ausschlussgründe genannt sind und die Voraussetzungen für die Erteilung



eines Aufenthaltstitels zum jeweiligen Aufenthaltswort erfüllt sind. Dabei orientiert sich die Entscheidung in Deutschland in erster Linie an dem Aufenthaltstitel, in den gewechselt werden soll.

Eingeschränkt sind zum Beispiel der Wechsel während des Studiums [§ 16b AufenthG], während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung [§ 16a AufenthG] sowie Wechsel für Inhaber eines Schengen-Visums [§ 39 Nr. 3 AufenthV].

Auch für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, sowie Personen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde oder die ihren Antrag zurückgenommen haben, sind die Möglichkeiten zum Erhalt eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck grundsätzlich stark eingeschränkt.

Im individuellen Einzelfall ist die Klärung bei der örtlichen [Ausländerbehörde](#) erforderlich. Falls notwendig wird die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit in einem internen Verfahren an der Entscheidung beteiligen.

## Gültigkeit von Aufenthaltstiteln

---

Eine für Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis kann aus verschiedenen Gründen ihre Gültigkeit verlieren. Sie kann automatisch erlöschen, wenn die Person ausreist und sich nicht mehr in Deutschland aufhält. So erlischt die Aufenthaltserlaubnis mit der Ausreise, wenn die Person im Ausland eine schulische oder universitäre Ausbildung beginnt. Grundsätzlich erlöschen Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis automatisch, wenn die Person ausgereist ist und nicht innerhalb von in der Regel sechs Monaten, oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist, wieder eingereist ist (§ 51 AufenthG). Andere Fristen gelten zum Beispiel für die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, mobile Studenten und Forscher in der EU, sowie die Daueraufenthaltserlaubnis-EU.

Im Einzelfall empfiehlt sich die vorherige Kontaktaufnahme zur [Ausländerbehörde](#), um die entsprechenden Fristen zu klären. Ist ein längerer Auslandsaufenthalt und eine Rückkehr geplant, kann unter Umständen eine Verlängerung der Frist bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

## Einbürgerung ehemaliger Deutscher

---

Personen, die im Ausland leben und ihre frühere deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben möchten, können ein Einbürgerungsverfahren nach §13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Wiedereinbürgerung erfüllt sein:

- Vorliegen eines öffentlichen Interesses
- Bindungen an Deutschland in mehrfacher Hinsicht

Dazu zählen unter anderem: langjähriger enger Kontakt zu Verwandten und Freunden in Deutschland; längere und/oder regelmäßige Aufenthalte in Deutschland oder auch Eigentum an Immobilien in Deutschland

- Gesicherter Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt (auch der Familie) muss im aktuellen Heimatstaat gesichert sein. Dazu zählt auch eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.

- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach dem [GER](#))
- Straffreiheit
- Einbürgerungstest

Personen, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind, müssen eventuell einen Einbürgerungstest erfolgreich ablegen.

- Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird mit der Einbürgerungsurkunde erworben, die in der Regel durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgehändigt wird. Auch Minderjährige erhalten eine eigene Einbürgerungsurkunde.

Antragstellung über die deutsche Auslandsvertretung:

Der Einbürgerungsantrag wird bei der örtlich zuständigen deutschen [Auslandsvertretung](#) persönlich eingereicht. Die Auslandsvertretung prüft die Angaben und Unterlagen und leitet anschließend den Antrag mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt weiter.

Ist der Wohnort in Deutschland, liegt die Zuständigkeit bei der Stadt- oder Kreisverwaltung.

## Sperrkonto

---

Ein Sperrkonto dient dazu, im Visumsantragsverfahren ausreichend finanzielle Mittel nachzuweisen.

Der Anbieter des Sperrkontos kann frei gewählt werden. Folgende Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein:

- Das Sperrkonto muss genügend Guthaben enthalten, um die für die gesamte Dauer des geplanten Aufenthalts in Deutschland anfallenden Kosten abzudecken, soweit nicht zusätzlich andere Finanzierungsnachweise im Visumverfahren vorgelegt werden.
- Das Konto darf nur das Abheben eines bestimmten Betrages pro Monat zulassen (1/12 des eingezahlten Betrages).
- Das Sperrkonto darf nur mit Zustimmung eines Sperrbegünstigten aufgelöst werden. Der Sperrbegünstigte ist entweder die deutsche Auslandsvertretung oder nach Einreise die zuständige Ausländerbehörde. Der Sperrbegünstigte ist aber nicht zum Zugriff auf das Sperrkonto berechtigt. Der Sperrvermerk soll nur sicherstellen, dass immer ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

In vielen Ländern gibt es Anbieter, die ein Sperrkonto anbieten. Die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung kann dazu informieren. Auch in Deutschland gibt es Banken, die Sperrkonten anbieten.

## Assoziierungsabkommen EU-Türkei

---

Ziel des im Jahre 1963 abgeschlossenen Assoziierungsabkommens EU-Türkei, auch bekannt als Ankara-Abkommen, ist unter anderem, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu verbessern. Schrittweise soll auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit hergestellt werden.

Türkische Staatsangehörige, die in den EU-Mitgliedstaaten eine Beschäftigung aufnehmen, können von aufenthaltsrechtlichen Sonderbestimmungen profitieren.

Ein Aufenthaltsrecht entsteht laut dem Assoziationsabkommen, wenn ein türkischer Arbeitnehmer ordnungsgemäß auf dem regulären deutschen Arbeitsmarkt beschäftigt ist.

Hier gilt der Grundsatz:

- Nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung entsteht Anspruch auf Erneuerung einer Arbeits- und damit auch der Aufenthaltserlaubnis bei demselben Arbeitgeber.
- Nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber kann er sich vorbehaltlich des Vorrangs der Arbeitnehmer aus EU-Mitgliedstaaten für den gleichen Beruf beziehungsweise in der gleichen Branche auf jedes andere Stellenangebot eines Arbeitgebers seiner Wahl bewerben.
- Nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung besteht freier Zugang zu jeder Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Bei der erstmaligen Einreise gelten für türkische Staatsbürger jedoch die Bestimmungen für Drittstaatsangehörige. Über die konkreten Einreisebestimmungen informiert die deutsche Botschaft in der Türkei.

Weitere Informationen zum Assoziationsrecht und zu aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten enthält die [Webseite des BAMF](#).

## Sicherung des Lebensunterhaltes und ausreichender Wohnraum

---

Sicherung des Lebensunterhaltes nach §2, Absatz 3 AufenthG:

Der Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel richtet sich in der Regel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ([BAföG](#)), §§13 und 13a Absatz 1. Die Beträge werden regelmäßig angepasst. Pauschalen für Kranken- und Pflegeversicherung, sowie für freie Unterkunft werden angerechnet.

Der Grundbetrag findet Anwendung bei Aufhalten zur betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung nach §16a AufenthG.

Der BAföG-Satz (§ 13 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 sowie § 13a Absatz 1) + 10 % Aufschlag gilt für folgende Aufenthaltstitel:

- Aufenthalt für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)

- Aufenthalt für Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen (§ 16f Absatz 1 AufenthG)
- Aufenthalt zum Zwecke der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG)

Über den jeweils geforderten Betrag informiert die [Deutsche Auslandsvertretung](#).

Ausreichender Wohnraum:

Wird im Visa-Verfahren ein Nachweis über ausreichenden Wohnraum verlangt, definiert sich dies wie folgt:

Ausreichender Wohnraum ist vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied im Alter von über sechs Jahren 12m<sup>2</sup> und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren 10m<sup>2</sup> Wohnfläche, sowie Nebenräume wie Küche, Bad und WC zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen. Diese Werte können im Einzelfall um maximal ca. 10% unterschritten werden.

Geregelt ist dies in den [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz](#).



**Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Customer Center der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit gerne erneut zur Verfügung.**

**Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
Customer Center**  
Telefon: +49 (0)228 713-1313  
E-Mail: [make-it-in-germany@arbeitsagentur.de](mailto:make-it-in-germany@arbeitsagentur.de)  
[www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

**Bei Fragen zu den Themen Arbeitsmarktzugang sowie Arbeitserlaubnisverfahren, wenden Sie sich gerne an das folgende Team:**

**Zentrale Auslands- und Fachvermittlung  
Customer Center Team 112**  
+49 (0)228 713-2000  
E-Mail: [ZAV.Kompetenzcenter-Arbeitsmarktzulassung@arbeitsagentur.de](mailto:ZAV.Kompetenzcenter-Arbeitsmarktzulassung@arbeitsagentur.de)  
[www.zav.de](http://www.zav.de)